

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- J u g e n d a m t -
Pflegekinderdienst
Postfach 13 80
97933 Tauberbischofsheim



Main-Tauber-Kreis.de

ERLAUBNIS zur Kindertagespflege

nach § 43 SGB VIII
für

Frau/ Herr

Ditter, Jasmin

Name, Geb.name, Vorname

16.03.1977

geb. am

Grasbergstr. 7, 97941 Tauberbischofsheim 09341-898800

Anschrift

wird aufgrund des Antrages vom **06.11.2017** die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt.

1. Umfang der Erlaubnis:

Diese Pflegeerlaubnis gilt vom **10.11.2017** bis längstens **10.11.2022**.

Sie gilt für die gleichzeitige Betreuung von **5** Pflegekind/ern und einer Höchstzahl von **8** Kindern.

Sie gilt nur für die in der Anschrift genannte Wohnung.

2. Erforderlichkeit für die Pflegeerlaubnis:

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung, in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich, länger als drei Monate, gegen Entgelt betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Die Tagesperson ist nach § 43 Abs. 2 SGB VIII geeignet und verfügt über kindgerechte Räumlichkeiten.

3. Nebenbestimmungen:

Die Kindertagespflegeperson hat nach Abschluss der Qualifizierung jährlich eine praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahme von 15 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Beispiele: Aufnahme und Beendigung der Pflegeverhältnisse, Veränderungen in der Betreuungszeit, schwerwiegende Erkrankungen der Tagesperson oder Veränderungen in deren persönlichen Verhältnissen, Veränderungen der Räumlichkeiten, Umzug, Erkrankungen, Unfälle.

Wird dieser Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen, soll diese Erlaubnis vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufgehoben werden, (§ 48 SGB X).

Es ist möglich, die Pflegeerlaubnis bei Bedarf nachträglich mit Nebenbestimmungen zu versehen.

4. Möglichkeit des Widerrufs:

Diese Erlaubnis wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen oder wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

5. Rückgabepflicht:

Steht die Pflegeperson nicht mehr zur Tagespflege zur Verfügung oder liegen die Voraussetzungen für die Erlaubnis nicht mehr vor oder ist das Kindeswohl gefährdet so ist die Erlaubnis zur Tagespflege an das Jugendamt zurückzugeben.

6. Sonstiges:

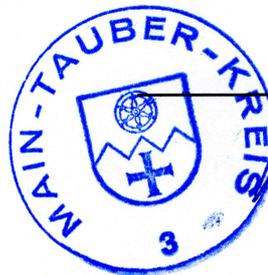
Auf die rechtlichen Grundlagen im Anhang wird hingewiesen

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis-Kreisjugendamt, Gartenstr. 1, 97941 Tauberbischofsheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Tauberbischofsheim, den 10.11.2017

Dienstsiegel



Gradt
Gradt

Auszug aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Stand: März 2009

§ 22 SGB VIII Tageseinrichtungen

- (1) ...
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder **und Kindertagespflege** sollen
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 23 SGB VIII Förderung in der Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst...1....2....3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und die hälftige Erstattung einer nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken und Pflegeversicherung
- (3) Die Höhe der laufenden Geldleistungen wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Geeignet im Sinne von Abs. 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben
- (5) ...

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Abs. 1 sind Personen die
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

§ 104 SGB VIII Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt
2. ...
3. ...
4. ...

die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.